



C/2024/4812

22.8.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. August 2024

(C/2024/4812)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1116	CAD	Kanadischer Dollar	1,5117
JPY	Japanischer Yen	162,26	HKD	Hongkong-Dollar	8,6634
DKK	Dänische Krone	7,4615	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8109
GBP	Pfund Sterling	0,85303	SGD	Singapur-Dollar	1,4529
SEK	Schwedische Krone	11,3780	KRW	Südkoreanischer Won	1 485,55
CHF	Schweizer Franken	0,9503	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8257
ISK	Isländische Krone	152,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9306
NOK	Norwegische Krone	11,6830	IDR	Indonesische Rupiah	17 247,20
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8688
CZK	Tschechische Krone	25,110	PHP	Philippinischer Peso	62,817
HUF	Ungarischer Forint	392,35	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2858	THB	Thailändischer Baht	38,095
RON	Rumänischer Leu	4,9770	BRL	Brasilianischer Real	6,0844
TRY	Türkische Lira	37,6869	MXN	Mexikanischer Peso	21,1283
AUD	Australischer Dollar	1,6495	INR	Indische Rupie	93,2585

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/5145

22.8.2024

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(C/2024/5145)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	17. April 2024
Nummer der Beihilfesache	91835
Nummer der Entscheidung	055/24/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Gebiet	Gesamtes Hoheitsgebiet
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Ausgleichsregelung für Güterverkehrsunternehmen aufgrund des Zusammenbruchs der Randklev-Brücke
Rechtsgrundlage	Vorschlag der Regierung: Prop. 1 S Gul bok (2023-2024), wobei sich der relevante Teil in Kapitel 1352, S. 126, Punkt 77 findet; Zustimmung des Parlaments: Innst. 2 S (2023-2024).
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Entschädigung von Schienengüterverkehrsunternehmen für die Verluste, die unmittelbar durch den Zusammenbruch der Randklev-Brücke infolge des extremen Wetterereignisses Hans entstanden sind
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	300 Mio. NOK
Beihilfeintensität	95 %
Laufzeit	31. Dezember 2024
Wirtschaftszweige	NACE H – 49.200 (Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr)
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Norwegische Eisenbahndirektion Biskop Gunnerusgate 14 0185 Oslo NORWEGEN
Sonstige Angaben	

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.



C/2024/5148

22.8.2024

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 18. April 2024

in der Rechtssache E-3/23

A gegen Direktion Arbeit und Wohlfahrt (Arbeids- og velferdsdirektoratet)

(Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Artikel 58 – Mindestleistung – Leistungen bei Invalidität – Berechnung von Leistungen – Rechtsvorschriften des Typs B – Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit – Gleichbehandlung)

(C/2024/5148)

In der Rechtssache E-3/23, A gegen Direktion Arbeit und Wohlfahrt (Arbeids- og velferdsdirektoratet) – ERSUCHEN des Nationalen Versicherungsgerichts (Trygderetten) an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs betreffend die Auslegung von Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Bernd Hammermann (Berichterstatter) und Michael Reiersen, am 18. April 2024 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Eine Mindestleistung im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 liegt vor, wenn die nationalen Rechtsvorschriften eines EWR-Staates eine spezifische Garantie enthalten, die den Empfängern von Leistungen der sozialen Sicherheit ein Mindesteinkommen sichern soll, das über dem Betrag der Leistung liegt, die sie allein aufgrund ihrer Versicherungszeiten und Beiträge verlangen könnten. Soweit die nationalen Rechtsvorschriften eine solche spezifische Garantie vorsehen, ist es für die Einstufung als Mindestleistung im Sinne des Artikels 58 der Verordnung ohne Bedeutung, dass die Leistung anteilig gekürzt werden kann, wenn die Versicherungszeit des Versicherten kürzer ist als die volle Versicherungszeit, die nach nationalem Recht 40 Jahre beträgt.



C/2024/5178

22.8.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/5178)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Pinerolese“

PDO-IT-A1232-AM03

Datum der Mitteilung: 24.5.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Aufnahme der Sorten Nebbiolo, Malvasia, Bian Ver, Barbera Superiore

Aus den Reihen der Erzeuger kommt der Wunsch, im ersten Abschnitt des Einzigsten Dokuments vier neue Rebsorten in die geschützte Ursprungsbezeichnung Pinerolese aufzunehmen. Im Einzelnen sollen die Sorten Nebbiolo (bereits in der Produktspezifikation zur geschützten Ursprungsbezeichnung Pinerolese Rosso als Rebsorte vorgesehen; hat in den letzten Jahren in Versuchen im Anbau und in der Lagerung hohes Potenzial gezeigt), Malvasia und Bian Ver (diese beiden wurden erst vor Kurzem für den Anbau zugelassen und fehlen noch in der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung Pinerolese, obgleich sie im Weinbau der Region Pinerolese stark verwurzelt sind, wie weiter oben dargelegt) in die Liste der Rebsorten aufgenommen werden, die die Ursprungsbezeichnung tragen dürfen. Darüber hinaus wurde für die Bezeichnung „Pinerolese Barbera“ die Kategorie Superiore eingeführt, um damit einer Erzeugung Rechnung zu tragen, die es schon immer gegeben hat, die aber bislang nicht auf dem Etikett gewürdigt worden ist.

Diese Änderung betrifft alle Nummern der Produktspezifikation sowie die Abschnitte „Abgegrenztes geografisches Gebiet“, „Beschreibung der Weine“, „Höchsterträge“ und „Keltertraubensorten“ des Einzigsten Dokuments.

2. Aufnahme der neuen Sorten Pinerolese Nebbiolo, Pinerolese Malvasia und Pinerolese Bian Ver in die ampelografische Grundlage

Für die neu aufgenommenen Rebsorten Nebbiolo, Malvasia und Bian Ver werden die folgenden ampelografischen Grundlagen hinzugefügt:

„Pinerolese“ Nebbiolo: mindestens 90 % Nebbiolo, für die restlichen 10 % können nicht aromatische Rebsorten derselben Farbe verwendet werden, die sich zum Anbau in der Region Piemont eignen.

„Pinerolese“ Malvasia: Malvasia Moscata und Malvasia Aromatica di Candia, einzeln oder zusammen zu mindestens 85 %; für die restlichen 15 % können Rebsorten derselben Farbe verwendet werden, die sich zum Anbau in der Region Piemont eignen.

„Pinerolese“ Bian Ver: mindestens 85 % Bian Ver; für die restlichen 15 % können nicht aromatische Rebsorten derselben Farbe verwendet werden, die sich zum Anbau in der Region Piemont eignen.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation.

3. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Für die neue Sorte „Pinerolese“ Nebbiolo beschränkt sich das Erzeugungsgebiet auf einige Gemeinden des derzeitigen Anbaugebiets und wird durch Höhenmeter begrenzt. Der Klarheit halber wird ein entsprechender Abschnitt zum alleinigen Erzeugungsgebiet von Pinerolese Nebbiolo hinzugefügt.

Das ursprüngliche Erzeugungsgebiet bleibt unverändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Das neue Gebiet befindet sich vollständig im ursprünglichen Gebiet.

Das Gesamterzeugungsgebiet laut Produktspezifikation wurde somit nicht verändert.

Die Fläche, auf der die Trauben für die Erzeugung der Weine angebaut werden, umfasst das gesamte Gebiet der im Folgenden aufgeführten Gemeinden:

Provinz Turin:

Angrogna, Bibiana, Bobbio Pellice, Bricherasio, Buriasco, Campiglione Fenile, Cantalupa, Cavour, Cumiana, Frossasco, Garzigliana, Inverso Pinasca, Luserna San Giovanni, Lusernetta, Macello, Osasco, Pinasca, Pinerolo, Perosa Argentina, Pomaretto, Porte, Perrero, Pramollo, Prarostino, Roletto, Rorà, San Germano Chisone, San Pietro Val Lemina, San Secondo di Pinerolo, Torre Pellice, Villar Pellice, Villar Perosa.

Provinz Cuneo:

Bagnolo, Barge.

Die Fläche, auf der die Trauben für die Erzeugung der Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Pinerolese“, ergänzt durch den traditionellen Begriff Ramiè, angebaut werden, umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden Pomaretto und Perosa Argentina.

Die Fläche, auf der die Trauben für die Erzeugung der Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Pinerolese“ Nebbiolo angebaut werden, umfasst das Gebiet der im Folgenden aufgeführten Gemeinden:

Provinz Turin:

Bibiana, Bricherasio, Campiglione Fenile, Cavour (beschränkt auf das Gebiet „della Rocca“), Pinerolo, Pomaretto, Prarostino und San Secondo di Pinerolo; in einer Höhenlage zwischen 350 m und 650 m über dem Meeresspiegel.

Provinz Cuneo:

Bagnolo, Barge; in einer Höhenlage zwischen 300 m und 550 m über dem Meeresspiegel.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigsten Dokuments.

4. **Aufnahme der Deskriptoren für die neuen Sorten Pinerolese Nebbiolo, Pinerolese Malvasia, Pinerolese Bian Ver und Pinerolese Barbera Superiore**

Für die neu aufgenommenen Sorten Nebbiolo, Malvasia, Bian Ver und Barbera Superiore werden folgende Deskriptoren hinzugefügt:

„Pinerolese“ Nebbiolo:

Farbe: tiefrubinrot, teilweise eher granatrot

Geruch: fein und charakteristisch

Geschmack: trocken, samtig, harmonisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,50 % vol

Mindestgesamtsäure: 5 g/l

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 21,0 g/l

„Pinerolese“ Malvasia

Farbe: mehr oder weniger intensives Strohgelb

Geruch: charakteristisches, auch intensives Aroma

Geschmack: trocken oder halbtrocken, aromatisch, frisch, ruhig, bisweilen lebhaft

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 %

Mindestgesamtsäure: 5,00 g/l

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 14,0 g/l

„Pinerolese“ Bian Ver

Farbe: strohgelb mit grünen Nuancen

Geruch: fruchtig, hin und wieder mit Kräuternoten

Geschmack: trocken oder halbtrocken, harmonisch, frisch, ruhig

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol

Mindestgesamtsäure: 5,0 g/l

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 14,0 g/l

„Pinerolese“ Barbera Superiore

Farbe: tiefrubinrot

Geruch: wenig, intensiv

Geschmack: trocken, frisch, charakteristisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 13,00 % vol

Mindestgesamtsäure: 5,0 g/l

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 23,0 g/l

Diese Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Beschreibung der Weine“ des Einzigigen Dokuments.

5. Aktualisierung der Weinbaunormen

Die Formulierung „dürfen keine Veränderung der Eigenschaften der Trauben und Weine bewirken“ wird ersetzt durch

„dürfen die Qualität der Trauben nicht beeinträchtigen“.

Rebflächen für die Neuaufnahme oder Wiederbepflanzung müssen eine bestimmte Anzahl an Rebstöcken pro Hektar aufweisen, die anhand des Pflanzabstands berechnet wird und nicht unter 3 300 liegen darf.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation.

6. Anpassung des Mindestalkoholgehalts der einzelnen Sorten an die neuen Werte

Der Mindestgesamtalkoholgehalt wird im Einklang mit dem angegebenen Ertrag in Tonnen und dem natürlichen Mindestalkoholgehalt angepasst:

„Pinerolese“ Rosso	9	11,50
„Pinerolese“ Rosato	9	11,00
„Pinerolese“ Barbera	8	12,00
„Pinerolese“ Barbera Superiore	7	13,00
„Pinerolese“ Bonarda	8	11,50
„Pinerolese“ Freisa	8	11,50
„Pinerolese“ Dolcetto	8	11,50
„Pinerolese“ Doux d'Henry	7	10,50
„Pinerolese“ Ramie	7,5	11,50
„Pinerolese“ Nebbiolo	8	12,50
„Pinerolese“ Malvasia	9	11,00
„Pinerolese“ Bian Ver	9	11,00

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation.

7. Aufnahme der Reifezeit und der Holznote

Es werden die folgenden Sätze als Deskriptoren für die Weine eingefügt, für die eine Reifezeit vorgesehen ist:

Bei der Lagerung in Holzfässern können der Geruch und der Geschmack der Weine leichte Holznoten aufweisen.

Pinerolese Nebbiolo: 12 Monate Reifezeit ab dem 1. November des Jahres der Lese, davon mindestens sechs Monate in Holz.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 und 6 der Produktspezifikation.

8. **Aufnahme von Angaben zu den verwendbaren Behältnissen**

Für die Sorten Pinerolese Barbera, Pinerolese Barbera Superiore, Pinerolese Nebbiolo, Pinerolese Doux d'Henry, Pinerolese Ramie, Pinerolese Malvasia und Pinerolese Bian Ver wurde die Verwendung ausschließlich von Glasbehältnissen angegeben.

Es wird folgender Abschnitt hinzugefügt:

Für die Bezeichnungen Pinerolese Barbera, Pinerolese Nebbiolo, Pinerolese Doux d'Henry, Pinerolese Ramie, Pinerolese Malvasia und Pinerolese Bian Ver ist ausschließlich die Abfüllung in Flaschen aus Glas in traditioneller Form und Farbe mit dem nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässigen Fassungsvermögen, ausgenommen 2-Liter-Behältnissen, vorgesehen.

Die Weine „Pinerolese“ Rosso und „Pinerolese“ Rosato gemäß Nummer 1 können in Behältnisse abgefüllt werden, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig sind, einschließlich Behältnissen aus anderen Materialien als Glas mit dem gemäß der Norm zulässigen Fassungsvermögen.

Für die Flaschenverschlüsse der Weine können die nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässigen Formen verwendet werden, mit Ausnahme des Kronkorkens für die Sorten „Pinerolese“ Barbera, „Pinerolese“ Barbera Superiore, „Pinerolese“ Nebbiolo und „Pinerolese“ Ramie.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 der Produktspezifikation.

9. **Änderung der Angaben zur Kontrollstelle**

Es werden die Angaben zur neuen Kontrollstelle eingefügt.

Diese Änderung betrifft Nummer 10 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Kontrollstellen“ des Einzigsten Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Pinerolese

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

— 2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung der Weine**

—

1. „Pinerolese“ Rosso

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: mehr oder weniger intensives Rubinrot

Geruch: intensiv, charakteristisch, komplex

Geschmack: trocken, harmonisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 20,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

2. „Pinerolese“ Rosato

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: roséfarben bzw. hellrubinrot

Geruch: mild, angenehm, wenig

Geschmack: trocken, harmonisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 17,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

3. „Pinerolese“ Barbera

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: tiefrubinrot

Geruch: wenig, intensiv

Geschmack: trocken, frisch, charakteristisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 20,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

4. „Pinerolese“ Barbera Superiore

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: tiefrubinrot

Geruch: komplex-intensiv

Geschmack: trocken, von charakteristischer Struktur

Mindestgesamtalkoholgehalt: 13,00 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 24,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

5. „Pinerolese“ Bonarda

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot

Geruch: wenig, charakteristisch und intensiv

Geschmack: zart und frisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 19,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

6. „Pinerolese“ Freisa

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: intensives Rubinrot

Geruch: wenig, charakteristisch und intensiv

Geschmack: frisch, bisweilen lebhaft

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 19,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

7. „Pinerolese“ Dolcetto

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot mit violetten Reflexen

Geruch: mild und wenig

Geschmack: trocken, zart und frisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 19,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

8. „Pinerolese“ Doux d’Henry

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: mehr oder weniger intensives Rosé

Geruch: frisch, fruchtig und angenehm

Geschmack: zart, harmonisch, bisweilen halbtrocken

Mindestgesamtalkoholgehalt: 10,50 % vol

Zuckerfreier Extrakt: 17,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

9. „Pinerolese“ Ramie

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: mehr oder weniger intensives Rot

Geruch: charakteristisch, frisch, mild

Geschmack: trocken, harmonisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

10. „Pinerolese“ Nebbiolo

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot, teilweise eher granatrot

Geruch: fein und charakteristisch

Geschmack: trocken, mild-harmonisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,50 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

11. „Pinerolese“ Malvasia

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: mehr oder weniger intensives Strohgelb

Geruch: charakteristisch, bisweilen intensiv

Geschmack: trocken bis halbtrocken, aromatisch, frisch, bisweilen lebhaft

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

12. „Pinerolese“ Bian Ver

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb, teilweise mit grünen Nuancen

Geruch: fruchtig, hin und wieder mit Kräuternoten

Geschmack: von trocken bis halbtrocken, harmonisch, frisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 16,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: 5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

—

5.2. *Höchstträge*

1. „Pinerolese“ Rosso

9 000 kg Trauben pro Hektar

2. „Pinerolese“ Rosato

9 000 kg Trauben pro Hektar

3. „Pinerolese“ Barbera

8 000 kg Trauben pro Hektar

4. „Pinerolese“ Barbera Superiore

7 000 kg Trauben pro Hektar

5. „Pinerolese“ Bonarda

8 000 kg Trauben pro Hektar

6. „Pinerolese“ Freisa

8 000 kg Trauben pro Hektar

7. „Pinerolese“ Dolcetto
8 000 kg Trauben pro Hektar
8. „Pinerolese“ Doux d'Henry
7 000 kg Trauben pro Hektar
9. „Pinerolese“ Ramie
7 500 kg Trauben pro Hektar
10. „Pinerolese“ Nebbiolo
8 000 kg Trauben pro Hektar
11. „Pinerolese“ Malvasia
9 000 kg Trauben pro Hektar
12. „Pinerolese“ Bian Ver
9 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Fläche, auf der die Trauben für die Erzeugung der Weine angebaut werden, umfasst das gesamte Gebiet der im Folgenden aufgeführten Gemeinden:

Provinz Turin:

Angrogna, Bibiana, Bobbio Pellice, Bricherasio, Buriasco, Campiglione Fenile, Cantalupa, Cavour, Cumiana, Frossasco, Garzigliana, Inverso Pinasca, Luserna San Giovanni, Lusernetta, Macello, Osasco, Pinasca, Pinerolo, Perosa Argentina, Pomaretto, Porte, Perrero, Pramollo, Prarostino, Roletto, Rorà, San Germano Chisone, San Pietro Val Lemina, San Secondo di Pinerolo, Torre Pellice, Villar Pellice, Villar Perosa.

Provinz Cuneo:

Bagnolo, Barge.

Die Fläche, auf der die Trauben für die Erzeugung der Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Pinerolese“, ergänzt durch den traditionellen Begriff Ramiè, angebaut werden, umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden Pomaretto und Perosa Argentina.

Die Fläche, auf der die Trauben für die Erzeugung der Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Pinerolese“ Nebbiolo angebaut werden, umfasst das Gebiet der im Folgenden aufgeführten Gemeinden:

Provinz Turin:

Bibiana, Bricherasio, Campiglione Fenile, Cavour (beschränkt auf das Gebiet „della Rocca“), Pinerolo, Pomaretto, Prarostino, San Secondo di Pinerolo; in einer Höhenlage zwischen 350 m und 650 m über dem Meeresspiegel.

Provinz Cuneo:

Bagnolo, Barge; in einer Höhenlage zwischen 300 m und 550 m über dem Meeresspiegel.

7. **Keltertraubensorten**

Avanà N.

Avarengo N.

Barbera N.

Becuet N.

Bian Ver B. – Verdesse B.

Bonarda N.

Chatus N.

Dolcetto N.

Doux d'Henry N.

Freisa N.

Malvasia di Candia aromatica B. – Malvasia

Malvasia moscata B.

Nebbiolo N.

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. g. U. „Pinerolese“ Kategorie „Wein“ (rot)

Bei Pinerolese handelt es sich um ein Gebiet mit einer alten Weinbautradition. Die breite Rebsortenmischung und die charakteristischen Umweltbedingungen des Bergweinbaus ermöglichen die Erzeugung einer Palette von frischen und eleganten Weinen mit unverwechselbarem Charakter. Nach langer Zeit der Vernachlässigung gehört der Weinbau heute zu den dynamischsten landwirtschaftlichen Tätigkeiten, wenngleich es sich nach wie vor um einen aufwendigen Anbau in Handarbeit handelt, der jedoch immer mehr Liebhaber und Forscher anzieht – auf der Suche nach autochthonen Rebsorten und in begrenztem Umfang hergestellten und ausgesuchten Erzeugnissen, wie Weinen aus Ramie im Gebiet von Pomaretto, Doux d'Henry oder Avana, Becuet oder Chatus.

8.2. g. U. „Pinerolese“ Kategorie „Wein“ (weiß)

Das Gebiet Pinerolese – das sich vom Hauptort Pinerolo in der Provinz Turin ableitet und zu Füßen der Cottischen Alpen und am Eingang der Ebene des Val Chisone befindet – wird in seinem Klima durch die Nähe zu den Bergen geprägt. Es ist bekannt, dass Vorgebirgsgebiete mit ihrem frischeren Klima und ihrer optimalen Sonneneinstrahlung, die für eine höhere Beständigkeit der Säure, der Mineralität und der Primäraromen sorgen, potenziell besser für den Anbau von Weißweinen geeignet sind.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Rechtsrahmen:

Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Weinbereitung hat innerhalb der Provinzen Asti, Alessandri, Cuneo und Turin zu erfolgen.

Abfüllung in dem Gebiet

Rechtsrahmen:

Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Abfüllgebiet fällt mit der Region Piemont zusammen.

Zusätzliche Rebsorten innerhalb der ampelografischen Grundlage

Rechtsrahmen:

Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen

Beschreibung der Bedingung:

Für die Weinsorte „Pinerolese“ Rosso (Kategorie „Wein“) können neben den Hauptrebsorten (Barbera, Bonarda, Nebbiolo, Chatus, mit einem Anteil von mindestens 50 % in der Rebsortenmischung) weitere nicht aromatische rote Rebsorten, die für den Anbau in der Region Piemont geeignet sind, mit einem Anteil von maximal 50 % verwendet werden.

Für die Weinsorte „Pinerolese“ Ramie (Kategorie „Wein“) können neben den Hauptrebsorten (Avanà, Avarengo, Chatus, Becuet, mit einem Anteil von mindestens 60 % in der Rebsortenmischung) weitere nicht aromatische Rebsorten der gleichen Farbe, die für den Anbau in der Region Piemont geeignet sind, einzeln oder zusammen mit einem Anteil von maximal 40 % verwendet werden.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/21167>



Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(C/2024/5181)

Die Veröffentlichung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Migration und Inneres“ gestellt.

VON DEN NATIONALEN BEHÖRDEN FÜR DAS ÜBERSCHREITEN DER AUßENGRENZEN FESTGELEGTE RICHTBETRÄGE

LETTLAND

Ersetzung der in ABl. C 152 vom 20.5.2014, S. 25, veröffentlichten Angaben

Nach dem Einwanderungsgesetz muss ein Ausländer für seine Einreise in die Republik Lettland und den dortigen Aufenthalt nachweisen, dass er über die notwendigen Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt, um seinen gesamten Aufenthalt in der Republik Lettland und anderen Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens (sofern die Reise auch einen Aufenthalt in anderen Schengen-Ländern umfasst) und alle Kosten für die Rückreise (oder Weiterreise in ein anderes Land) abzudecken.

Nach der Kabinettsverordnung Nr. 225 gelten bezüglich der erforderlichen finanziellen Mittel folgende Beträge:

- mindestens 14 EUR pro Tag des Aufenthalts, wenn der geplante Aufenthalt in der Republik Lettland 30 Tage nicht überschreitet;
- mindestens der Betrag des monatlichen Mindestlohns (700 EUR), wenn der geplante Aufenthalt in Lettland 30 Tage überschreitet;
- ausländische Staatsangehörige, die ein Visum und eine Arbeitserlaubnis erhalten möchten, finden die einschlägigen Informationen zum Lohn- und Gehaltsniveau auf der Website des Amts für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten unter <https://www.pmlp.gov.lv/lv/finansu-lidzekli>.

Wenn im elektronischen Informationssystem (Einladungsregister) und/oder in dem vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten anerkannten Formular „*Ielūgums vīzas pieprasīšanai*/ Invitation for requesting a visa“ (Einladung für die Beantragung eines Visums) vermerkt ist, dass die einladende Person die Kosten für die Einreise des Ausländers in die Republik Lettland und den dortigen Aufenthalt übernimmt, muss der Ausländer keinen Nachweis erbringen, dass er über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt.

Gegebenenfalls muss der Ausländer nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel zur Bezahlung der geplanten Unterkunft und/oder – im Falle der Anreise mit einem Privatfahrzeug – zur Bezahlung des für die Reise benötigten Kraftstoffs verfügt.

Liste der früheren Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 19.

ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22.

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Abl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.
Abl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18.
Abl. C 57 vom 1.3.2008, S. 38.
Abl. C 134 vom 31.5.2008, S. 19.
Abl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.
Abl. C 33 vom 10.2.2009, S. 1.
Abl. C 36 vom 13.2.2009, S. 100.
Abl. C 37 vom 14.2.2009, S. 8.
Abl. C 98 vom 29.4.2009, S. 11.
Abl. C 35 vom 12.2.2010, S. 7.
Abl. C 304 vom 10.11.2010, S. 5.
Abl. C 24 vom 26.1.2011, S. 6.
Abl. C 157 vom 27.5.2011, S. 8.
Abl. C 203 vom 9.7.2011, S. 16.
Abl. C 11 vom 13.1.2012, S. 13.
Abl. C 72 vom 10.3.2012, S. 44.
Abl. C 199 vom 7.7.2012, S. 8.
Abl. C 298 vom 4.10.2012, S. 3.
Abl. C 56 vom 26.2.2013, S. 13.
Abl. C 98 vom 5.4.2013, S. 3.
Abl. C 269 vom 18.9.2013, S. 2.
Abl. C 57 vom 28.2.2014, S. 2.
Abl. C 152 vom 20.5.2014, S. 25.
Abl. C 224 vom 15.7.2014, S. 31.
Abl. C 434 vom 4.12.2014, S. 3.
Abl. C 447 vom 13.12.2014, S. 32.
Abl. C 38 vom 4.2.2015, S. 20.
Abl. C 96 vom 11.3.2016, S. 7.
Abl. C 146 vom 26.4.2016, S. 12.
Abl. C 248 vom 8.7.2016, S. 12.
Abl. C 111 vom 8.4.2017, S. 11.
Abl. C 21 vom 20.1.2018, S. 3.
Abl. C 93 vom 12.3.2018, S. 4.
Abl. C 153 vom 2.5.2018, S. 8.
Abl. C 186 vom 31.5.2018, S. 10.

ABl. C 264 vom 26.7.2018, S. 6.

ABl. C 366 vom 10.10.2018, S. 12.

ABl. C 459 vom 20.12.2018, S. 38.

ABl. C 140 vom 16.4.2019, S. 7.

ABl. C 178 vom 28.5.2020, S. 3.

ABl. C 102 vom 24.3.2021, S. 8.

ABl. C 486 vom 3.12.2021, S. 26.

ABl. C 139 vom 29.3.2022, S. 3.

ABl. C 143 vom 31.3.2022, S. 6.

ABl. C 258 vom 5.7.2022, S. 13.

ABl. C 281 vom 22.7.2022, S. 4.

ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 63.

ABl. C, C/2023/266 vom 19.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/266/oj>.

ABl. C, C/2023/793 vom 9.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/793/oj>.

ABl. C, C/2024/1120 vom 24.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1120/oj>.

ABl. C, C/2024/1951 vom 4.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1951/oj>.

ABl. C, C/2024/2879 vom 24.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2879/oj>.



C/2024/5188

22.8.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 10. Juli 2024

(Rechtssache E-16/24)

(C/2024/5188)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Hildur Hjörvar, Kyrre Isaksen und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 10. Juli 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung verletzt, indem Island es versäumt hat, über im Voraus getroffene Regelungen zwischen den Sicherheitsuntersuchungsstellen und den anderen Behörden, die an den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sicherheitsuntersuchung beteiligt sind, zu verfügen und diese Regelungen der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island seine Pflichten aus Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung verletzt hat, indem Island es versäumt hat, über im Voraus getroffene Regelungen zu verfügen und diese Regelungen der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- Nach einem Briefwechsel und weiterer Kommunikation vom Dezember 2018 übermittelte die Überwachungsbehörde Island am 4. Mai 2022 ein Aufforderungsschreiben.
- Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 teilte Island der Überwachungsbehörde mit, dass zwar noch keine förmliche Vereinbarung über im Voraus getroffene Regelungen geschlossen worden sei, dass eine solche Vereinbarung aber wohl im Herbst 2022 unterzeichnet werde.
- Am 10. Mai 2023 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island aufgefordert wurde, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen.
- Am 6. Juni 2023 übermittelte Island der Überwachungsbehörde den Entwurf einer Vereinbarung über im Voraus getroffene Regelungen. Es wurde vereinbart, dass Island der Überwachungsbehörde die endgültige Fassung der Vereinbarung bis zum 10. Juli 2023 übermitteln werde; dies war die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzte Frist.
- Am 7. Juli 2023 teilte Island der Überwachungsbehörde mit, dass sich seine Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme verzögern werde. Am 4. August 2023 beantragte Island eine Verlängerung der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist bis zum 1. November 2023. Diesem Antrag gab die Überwachungsbehörde nicht statt, und nach weiterer Kommunikation zwischen den Parteien antwortete Island mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 auf die mit Gründen versehene Stellungnahme. In dem Schreiben verlieh Island seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Vereinbarung bis Ende 2023 unterzeichnet werde.
- Mit E-Mail vom 27. Dezember 2023 teilte Island der Überwachungsbehörde mit, dass die Vereinbarung nicht bis Ende des Jahres fertiggestellt werden könne. Weitere Informationen zu diesem Thema hat die Überwachungsbehörde von Island nicht erhalten.



C/2024/5190

22.8.2024

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. September 2024

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 (1))

(C/2024/5190)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C, C/2024/4040 vom 25.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4040/oj>, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1. September 2024		4,11	4,11	3,91	4,11	4,68	4,11	4,29	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	7,14	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	5,68	4,11	6,56	3,52	4,11	4,11	5,65
1. Juli 2024	31. August 2024	4,11	4,11	3,91	4,11	4,68	4,11	4,29	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	7,14	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	5,68	4,11	6,56	4,28	4,11	4,11	5,65
1. April 2024	30. Juni 2024	4,11	4,11	3,91	4,11	5,56	4,11	4,29	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	8,72	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	5,68	4,11	6,56	4,28	4,11	4,11	5,65
1. Januar 2024	31. März 2024	4,11	4,11	3,91	4,11	6,64	4,11	4,29	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	11,22	4,11	5,68	4,11	6,56	4,28	4,11	4,11	5,65						
1. November 2023	31. Dezember 2023	3,64	3,64	3,31	3,64	7,43	3,64	4,17	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	12,79	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	6,35	3,64	7,05	3,82	3,64	3,64	5,09
1. September 2023	31. Oktober 2023	3,64	3,64	2,73	3,64	7,43	3,64	4,17	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	7,05	3,82	3,64	3,64	5,09
1. August 2023	31. August 2023	3,64	3,64	2,73	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	7,05	3,82	3,64	3,64	4,24
1. Juli 2023	31. Juli 2023	3,64	3,64	2,15	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	8,31	3,82	3,64	3,64	4,24
1. Juni 2023	30. Juni 2023	3,64	3,64	2,15	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	7,62	3,64	8,31	3,21	3,64	3,64	4,24						
1. Mai 2023	31. Mai 2023	3,06	3,06	1,80	3,06	7,43	3,06	3,54	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	8,31	3,21	3,06	3,06	4,24
1. April 2023	30. April 2023	3,06	3,06	1,51	3,06	7,43	3,06	3,54	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	8,31	3,21	3,06	3,06	3,52
1. März 2023	31. März 2023	3,06	3,06	1,10	3,06	7,43	3,06	2,92	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	7,62	3,06	8,31	2,96	3,06	3,06	3,52						
1. Februar 2023	28. Februar 2023	2,56	2,56	0,79	2,56	7,43	2,56	2,92	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	15,10	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	7,62	2,56	8,31	2,44	2,56	2,56	2,77
1. Januar 2023	31. Januar 2023	2,56	2,56	0,36	2,56	7,43	2,56	2,92	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	15,10	2,56	7,62	2,56	8,31	2,44	2,56	2,56	2,77						

(1) ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.



C/2024/5191

22.8.2024

Anberaumung der Fortsetzung der allgemeinen Prüfungstagsatzung

Aktenzeichen 07 KO.2016.672

(C/2024/5191)

Konkursitin: Gable Insurance AG in Konkurs, 9490 Vaduz
vertreten durch die Masseverwalterin Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG, Am
Schrägen Weg 2, 9490 Vaduz
wegen: Konkursverfahren

Die allgemeine Prüfungstagsatzung hinsichtlich der angemeldeten Forderungen wird fortgesetzt und auf

Mittwoch, 30. Oktober 2024, 09:00 Uhr, Verhandlungssaal 5,

bei diesem Gericht anberaومت.

Fürstlichem Landgericht,

Vaduz, 4. Juli 2024

Mag. Stefan ROSENBERGER
Fürstliche Landrichter



C/2024/90059

22.8.2024

**Berichtigung der Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/156/24 —
Assistenten (m/w/d) (AST 3) in folgenden Fachgebieten: 1. Finanzmanagement 2. Rechnungswesen
und Kasse 3. Vergabe öffentlicher Aufträge**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/4525, 25. Juli 2024)

(C/2024/90059)

Seite 7, Abschnitt 5:

Anstatt: „5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN

EPSO verfolgt eine Politik der Chancengleichheit gegenüber allen Bewerberinnen und Bewerbern.

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnte, geben Sie dies bitte im Bewerbungsformular an und beantragen Sie die entsprechenden angemessenen Vorkehrungen für die Auswahltests gemäß dem in den Allgemeinen Vorschriften im Anhang dieser Bekanntmachung (siehe Anhang I, Abschnitt 1.3) angegebenen Verfahren. Nach Prüfung Ihres Antrags und der entsprechenden Nachweise kann EPSO angemessene Vorkehrungen treffen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Weitere Informationen über die Politik der Chancengleichheit von EPSO und das Verfahren zur Beantragung angemessener Vorkehrungen finden Sie auf der EPSO-Website ⁽⁶⁾.

muss es heißen: „5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN

EPSO verfolgt eine Politik der Chancengleichheit gegenüber allen Bewerberinnen und Bewerbern.

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnte, geben Sie dies bitte im Bewerbungsformular an und beantragen Sie angemessene Vorkehrungen für die Auswahltests gemäß dem auf der EPSO-Website ⁽⁶⁾ angegebenen Verfahren. Nach Prüfung Ihres Antrags und der entsprechenden Nachweise kann EPSO angemessene Vorkehrungen treffen, wenn dies für notwendig erachtet wird.“